



Bundesamt für Polizeiwesen  
Office fédéral de la police  
Ufficio federale di polizia

3003 Bern, 25. Januar 1984

Herrn Bundesrat Friedrich

---

Wegweisung und Ausschaffung von tamilischen  
Asylgesuchstellern aus Sri Lanka nach rechtskräftigem  
negativem Asylentscheid

---

In der Behandlung von Asylgesuchen von Tamilen aus Sri Lanka hat sich gezeigt, dass einerseits sehr viele dieser Gesuche abgelehnt werden müssen, dass aber andererseits die Rückschaffung der abgelehnten Asylbewerber in ihren Heimatstaat angesichts der dort herrschenden unsicheren Lage zu Problemen führen könnte. Es ist deshalb in dieser Sache ein Grundsatzentscheid zu fällen.

1. Im Herbst 1982 setzte ein Zustrom von Angehörigen der tamilischen Bevölkerung Sri Lankas in die Schweiz ein. Diese Personen kamen alle in der Absicht, hier um Asyl nachzusuchen. Bis Ende November 1983 haben 843 srilankische Staatsangehörige ein Asylgesuch eingereicht.
2. Ende Juli/Anfang August 1983 kam es in Sri Lanka erneut zu schweren Auseinandersetzungen zwischen der singhalesischen Bevölkerungsmehrheit (74%) und der tamilischen Bevölkerungsminderheit (18%). Unmittelbar ausgelöst wurden die Unruhen nach der Ermordung von 13 Regierungssoldaten durch tamilische Terroristen im Norden der Insel, wo sich um die Stadt Jaffna eine eigentliche Tamilenzone befindet. Die Ausschreitungen haben unter der tamilischen Bevölkerung viele Opfer gefordert (offizielle Angaben: gegen 400 Tote,

inoffizielle Angaben: 2'000 Tote; 150'000 Flüchtlinge). Verantwortlich für die wiederkehrenden Unruhen in Sri Lanka sind hauptsächlich ethnische Gründe, die durch religiöse, sprachliche und allgemein kulturelle Unterschiede noch verstärkt werden. Der singhalesischen Mehrheit ging es seit der Unabhängigkeit im Jahre 1948 darum, die Vorzugsstellung, welche die tamilische Minderheit in der Kolonialzeit erreicht hatte und die mit einer sozialen und wirtschaftlichen Besserstellung verbunden war, aufzuheben. Das zum Teil über das Ziel hinausschiessende Vorgehen der Singhalesen hat bei den Tamilen immer wieder heftigen Protest ausgelöst, und dazu geführt, dass verschiedene Gruppierungen heute einen selbständigen Tamilenstaat fordern, was selbstverständlich von der singhalesischen Mehrheit nicht akzeptiert werden kann.

3. Ueber die Frage, ob die Ausschreitungen gegen die tamilische Minderheit als Rassenverfolgung bezeichnet werden können, bestehen unterschiedliche Auffassungen. Das UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge nimmt die Stellung ein, dass die Vorgänge in Sri Lanka nicht mit einer Rassenverfolgung gleichgesetzt werden können (Beilage 1). Zu diesem Schluss gelangt man auch angesichts des Umstandes, dass Tamilen je nach Alter, Herkunft und sozialer Stellung in unterschiedlichem Masse betroffen waren. Ebenfalls muss darauf hingewiesen werden, dass die Opfer unter der tamilischen Bevölkerung nicht bewusst ausgewählt wurden, dass also keine gezielten individuellen Verfolgungsmassnahmen sichtbar sind. Hiezu sei jedoch auf die Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland aufmerksam gemacht: "Richtet sich politische Verfolgung gegen Gruppen von Menschen, die durch gemeinsame Merkmale wie etwa Rasse, Religion oder politische Ueberzeugung verbunden sind, so ist in aller Regel davon auszugehen, dass sich diese Verfolgung gegen jeden Angehörigen der verfolgten Gruppe richtet."

(BVerwG, Urteil vom 2.8.1983, zitiert aus NJW 1983, Heft 45; Beilage 2). In der schweizerischen Asylpraxis wurden solche Ueberlegungen bisher nicht angestellt. Sie würden zur generellen Anerkennung als Flüchtlinge von verschiedensten Minderheiten führen (syrisch-orthodoxe Christen in der Türkei, Kurden, religiöse Sekten in verschiedenen Ländern etc.). Im übrigen ist die Situation in Sri Lanka nicht derart, dass die Gefahr von Rechtsgutverletzungen mit grosser Wahrscheinlichkeit besteht. Demgegenüber gibt es Hinweise darauf, dass Mitglieder der srilankischen Regierung die herrschenden Spannungen zu ihren persönlichen Zwecken ausnützen.

4. Bis Ende November 1983 sind von unserem Amte 162 srilankische Asylgesuche (165 Personen) erledigt worden. Die eröffneten 131 Entscheide (betreffend 132 Personen) waren alle negativ. Die Ablehnung erfolgte mit der Begründung, dass die Gesuchsteller nicht glaubhaft machen konnten, dass sie persönlich einer besonderen asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt gewesen waren.

Bei einigen Tamilen wird jedoch anerkannt, dass ihre vorgebrachten Gründe beachtlich sind. Diese Asylgesuche, die beim heutigen Behandlungsstand ca. 15% ausmachen, müssten gutgeheissen werden, wenn man nicht eine mehr oder weniger eindeutige Verletzung des Asylgesetzes in Kauf nehmen will. Bis heute wurden aber noch keine positiven Asylentscheide eröffnet. Es bestand einige Unsicherheit, ob solche Entscheide nicht einen zusätzlichen Anreiz schaffen würden, um in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen.

5. Die Rückschaffung der Tamilen in ihr Heimatland kann mit einer ernsthaften Gefährdung verbunden sein. Das UNO-Hochkommissariat wie auch Amnesty International raten wegen der unsicheren Lage in Sri Lanka von einer Rückschaffung der Tamilen im heutigen Zeitpunkt ab (Beilagen 1 und 3).

Die Schweizerische Botschaft in Sri Lanka teilte uns mit (Beilage 4), dass nicht auffallende Rückreisende mit gültigen Pässen kaum mit Problemen rechnen müssten. Träger von Ersatzpässen (solche müssten schätzungsweise in 80 - 90% der Fälle ausgestellt werden) würden von der Kriminalpolizei eingehend untersucht. Wer darüberhinaus zum Aktivistenkreis der Unabhängigkeitsbewegung oder sogar zur Terrorszene gehört, müsse mit der Inhaftierung rechnen, bis sein Fall abgeklärt sei, was nach den gesetzlichen Grundlagen in Sri Lanka bis zu 18 Monaten dauern kann. Dass der Bericht der Botschaft zutreffen dürfte, zeigen die beigelegten Zeitungsausschnitte, die über die Einvernahme zurückkehrender Asylbewerber durch den Sicherheitsdienst berichten (Beilagen 5 bis 7). Die allgemeine Lage ist heute gekennzeichnet durch eine weitverbreitete Verunsicherung der Bevölkerung, sodass in absehbarer Zeit nicht von einer Stabilisierung gesprochen werden kann (vgl. Beilage 8).

6. Da die Asylgesuche zumindest teilweise auch wirtschaftlich motiviert sind, kann der Zustrom von Asylbewerbern aus Sri Lanka nur dann gestoppt werden, wenn im Falle eines negativen Asylentscheides der Ausländer auch zum Verlassen der Schweiz verhalten, notfalls ausgeschafft werden kann. Von der Durchführung der Repatriierung hängt im übrigen zu einem grossen Teil die Glaubwürdigkeit der Asylpolitik ab. Wenn nämlich im Falle der Tamilen die abgelehnten Asylbewerber nicht in ihren Heimatstaat zurückgeschafft werden können, muss ernsthaft die Frage gestellt werden, warum ihnen kein Asyl gewährt wird. Schliesslich ist die allgemeine Stimmungslage in der Bevölkerung und bei den Behörden der betroffenen Kantone zu berücksichtigen.

Aus den dargelegten Gründen schlagen wir Ihnen folgendes Vorgehen vor:

1. Es werden grundsätzlich auch positive Asylentscheide getroffen. Mit ihrer Eröffnung wird indessen vorläufig zugewartet, um nicht eine zusätzliche Sogwirkung zu verursachen.
2. Bei negativen Asylentscheiden erfolgt grundsätzlich eine Ausschaffung. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass in Einzelfällen Schwierigkeiten bei der Ankunft in Colombo entstehen können.
3. Ist eine Ausschaffung nicht verantwortbar und lautet der Asylentscheid negativ, wird die Internierung angeordnet.

BUNDESAMT FUER POLIZEIWESEN

Der Direktor

*1 tem*

Beilagen:

- Beilage 1: Kopie Brief UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge vom 4. November 1983
- Beilage 2: Kopie aus NJW 1983, Heft 45
- Beilage 3: Kopie Telex Amnesty International vom 7. September 1983
- Beilage 4: Kopie Telegramm Schweizerische Botschaft in Colombo vom 30. November 1983
- Beilage 5: Kopie Zeitungsausschnitt Daily Mirror vom 29. Oktober 1983
- Beilage 6: Kopie Zeitungsausschnitte Sun vom 29. Oktober 1983 und Daily Mirror vom 31. Oktober 1983
- Beilage 7: Kopie Zeitungsausschnitt Daily News vom 13. Oktober 1983
- Beilage 8: Situationsbericht der Schweizerischen Botschaft in Colombo vom 20. Dezember 1983

*Beilagen zurück an BAP: 20.2.84*

a/a

E J P D

ZUSAMMENFASSUNG UND BEGLEITBLATT

Termin

Gerätfte Formulierung der wesentlichen Informationen gemäss folgender 5-PUNKTE-DISPOSITION:

- ① BETREFFNIS
- ② ANLASS
- ③ INHALT
- ④ STELLUNGNAHME
- ⑤ ANTRÄGE

- Zu 1: Wegweisung und Ausschaffung von tamilischen Asylgesuchstellern aus Sri Lanka nach rechtskräftigem negativem Asylentscheid
- Zu 2: In den kommenden Monaten werden zunehmend Asylentscheide rechtskräftig und müssen vollzogen werden.
- Zu 3: Angesichts der unstabilen Lage in Sri Lanka ist eine Repatriierung abgelehnter Asylbewerber nicht unproblematisch. Andererseits sollten rechtskräftige Verfügungen vollstreckt werden, damit die Asylpolitik glaubwürdig bleibt.
- Zu 4: Obwohl mit Schwierigkeiten zu rechnen ist, sollen Ausschaffungen nach Sri Lanka durchgeführt werden.

GS	30. JAN	84.004017
EJPD	4	036312

Forts. bitte wenden oder bei laengeren Antraegen und Stellungnahmen neutrales A4-Blatt verwenden

Informationen fuer die Steuerung der Weiterleitung und Weiterbearbeitung

1 An GS EJPD

2 von BAP

Sachbearbeiter: G. Zürcher Tel: 43'64

3. Zu unterbreiten an Herrn Bundesrat Friedrich

25.1.84 Datum:

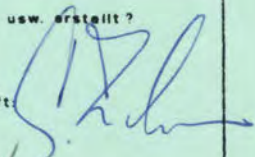
Dringlich (innert 24-Stunden)	Kurzfristig (2-4 Tage)	Demnaechst (5-10 Tage)
innert Monatsfrist	auf Termin	nicht termingebunden

Zur Genehmigung	Zur Unterzeichnung	Zur Stellungnahme
Zum Entscheid X	Zum Studium	Zur Kenntnisnahme

6. Wofuer wurde die Vorlage / Schreiben / Antrag usw. erstellt? Bezug zum Auftrag / zum Anlass:

NOTIZEN des Adressaten:

An BAP (Kopie) ✓  
 te klarmentschef ist  
 nur den Anträgen für das  
 Vorgehen (S. 5) li. konstant.  
 (Regelung der Behauptung  
 mit hr. Kess vom 16.2.84)  
 Anne K., 16.2.84

Unterschrift: 

\* Zutreffendes Feld ankreuzen!

Visum: 